

STADT EBERSWALDE

Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0340/2026**

Datum: 19.03.2026

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Landschaftsplan der Stadt Eberswalde Neuaufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt (Fachausschuss 3 - F3)	21.04.2026	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Neuaufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur Neuaufstellung des Landschaftsplans der Stadt Eberswalde für das gesamte Stadtgebiet gemäß § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 5 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG).

i. V. Maik Berendt
Allgemeiner Stellvertreter
des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja	☐ nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2026	Aufwand	51.10	521100	91.700,00 €	25.000,00 €	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2026	Auszahlung	51.10	721100	91.700,00 €	25.000,00 €	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv	☐ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Vergabestelle erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Rechtsgrundlagen

Der Landschaftsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das ganze Gemeindegebiet aufzustellen. Im Land Brandenburg ist er von den Gemeinden gemäß § 5 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufzustellen. Die Zuständigkeiten und das Verfahren zur Aufstellung und Durchführung richtet sich nach Landesrecht (§ 5 BbgNatSchAG).

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG besteht eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung des Landschaftsplanes, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Sie sind jedoch mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in Absatz 2 Satz 1 genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.

Landschaftspläne stellen die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Dabei dienen sie der nachhaltigen Sicherung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Sie sind die Grundlage für die Umweltprüfung der Bauleitpläne, wie auch für die Strategische Umweltprüfung anderer Pläne und Programme sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein aktueller Landschaftsplan trägt auch zur Beschleunigung von Verfahren u. a. durch Erleichterung der Bewältigung der Eingriffsregelung im Baurecht bei. Der Landschaftsplan ist die wichtigste Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde.

Stand des Landschaftsplans der Stadt Eberswalde

Der bestehende Landschaftsplan der Stadt Eberswalde stammt aus dem Jahr 1997. Er ist damit knapp 30 Jahre alt. Der Landkreis Barnim zweifelt wiederkehrend in Beteiligungsverfahren zu Flächennutzungs- und Bebauungsplänen seine Funktion als Abwägungsgrundlage für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege an.

Seit der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Stadt Eberswalde 1997 haben sich zum einen erhebliche Änderungen der Flächennutzung im Stadtgebiet und zum anderen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben. Diese machen es erforderlich, dass der Landschaftsplan überarbeitet werden muss.

Seit 1997 sind im Stadtgebiet von Eberswalde eine Vielzahl von Veränderungen der Landschaftsnutzung, wie z. B. Veränderungen der Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, Ansiedlung von Gewerbe- und Industriegebieten, Ausbau der Solarenergienutzung auf Freiflächen zu verzeichnen. Durch die demographische Entwicklung der letzten 30 Jahre wurden im Siedlungsbereich erhebliche Umstrukturierungen vorgenommen. Diese laufenden Entwicklungen haben zur Folge, dass die formulierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im bestehenden Landschaftsplan nicht mehr aktuell sind und entsprechend der aktuellen Situation neu entwickelt werden müssen.

Neben gesellschaftlichen Veränderungen haben sich auch rechtliche Rahmenbedingungen geändert, woraus sich für das Planungsinstrument des Landschaftsplanes neue Aufgaben und Inhalte ergeben, die 1997 so noch nicht bestanden. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltprüfung: SUP-RL) sind weitere „Schutzgüter“ in die Umweltplanung eingeführt worden. Dementsprechend muss eine Erweiterung der betrachteten Schutzgüter innerhalb der Neuaufstellung erfolgen.

Natur und Landschaft sind einer der wichtigsten weichen Standortfaktoren. Aufgrund der naturräumlichen Lage von Eberswalde, ist im Stadtgebiet ein breites Spektrum an Landschaftsräumen vorzufinden. Diese Vielfalt und den Charakter der Waldstadt gilt es zu erhalten und zu entwickeln, um diesen natürlichen Standortvorteil zur Bindung von Einwohnern und Touristen dauerhaft nutzen zu können. Damit verbunden sind auch der Erhalt und die Entwicklung eines lebenswerten Wohnumfeldes mit wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten und die Entwicklung attraktiver Fuß- und Radwegverbindungen. Die aufgezeigten Änderungen verdeutlichen, dass es nach 30 Jahren dringend erforderlich ist, den Landschaftsplan der Stadt Eberswalde neu aufzustellen. Die geänderten naturräumlichen Rahmenbedingungen sind zu erfassen und hinsichtlich der Nutzungsansprüche zu bewerten. Es sind Erfordernisse und Maßnahmen zu formulieren, um Natur und Landschaft dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln.

Gem. § 11 Abs. (7) BNatSchG sind die Inhalte des Landschaftsplanes eigenständig zu erarbeiten und darzustellen. Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege können anschließend als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne und insbesondere den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.

Planungsförderung

Der Aufstellungsbeschluss ist die Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln der Planungsförderungsrichtlinie (PFR 2024). Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach PFR 2024 ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr einzureichen. Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen in Höhe von maximal 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150.000 Euro. Eine Ausschreibung der Planungsleistungen und anschließende Vergabe erfolgen erst, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Gemäß BNatSchG und BbgNatSchAG ist die Kernaufgabe des Landschaftsplanes die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den gesamten Planungsraum der Stadt Eberswalde aufzuzeigen und zu konkretisieren. Dazu ist der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft zu beschreiben und zu bewerten. Zu den zu beschreibenden und bewertenden Schutzgütern gehören auch Klima und Luft. Die Stadtklimaanalyse (2022), das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept (2013) und das Klimaanpassungskonzept (2024) bilden dafür die Grundlage.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 BNatSchG insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich. Zudem kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zu.

Betrachtet und in Text und Karten dargestellt werden dabei u. a. folgende Themen:

- Klimatisch belastete Wirkräume (Stadtklimatop, Gewerbe- und Industrieflächen, Stadtrandklimatop, Bahnanlagen- und Gartenstadtklimatop)
- Räume mit Ausgleichfunktionen (Kaltluftentstehungsgebiete wie Freiland- und Gewässerflächen und Frischluftentstehungsgebiete wie Wälder und Grünanlagen)
- Klimaschutz- Immissionsschutz- und Lärmschutzwälder
- Luftqualität- und Lufthygiene in Belastungsbereichen
- Beeinträchtigungen und Gefährdungen
- Beitrag zur CO₂-neutralen Energiegewinnung
- Auswirkungen des Klimawandels auf das Lokalklima und ausgewählte Schutzgüter
- Maßnahmen zur Minderung und Anpassung an den Klimawandel